

# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 10. Februar 2014  
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte von 03.02.2014 durch Kurrende.

Beginn: **19,05 Uhr**

Ende: **20,00 Uhr**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister ***Franz Gaismeier***  
Vizebürgermeister ***Gerhard Eder***

Gef.GR. ***Johann Retzl***  
Gef.GR. ***Franz Weigl***

Gef.GR. ***Ing. Manfred Girsch***  
Gef.GR. ***Ing. Karl Wiesinger***

GR. ***Wilhelm Bednarik***  
GR. ***Werner Gahr***  
GR. ***Leopold Keider***  
GR. ***Josef Schwalm***

GR. ***Andreas Berger***  
GR. ***Werner Girsch***  
GR. ***Wolfgang Lehner***  
GR. ***Martha Weiß***

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:  
***Karl Tonner***

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:  
GR. ***Franz Woditschka***

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: ***Bürgermeister Franz Gaismeier***

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## *T a g e s o r d n u n g*

1. Beratung über den Auflageentwurf „Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“; Stellungnahme der Gemeinde.
2. Ausschreibung und Vergabe zur Neubeschilderung der KTM-Nord Radroute (Hardegg-Altlichtenwarth) für alle Mitgliedsgemeinden zentral durch den ARGE-Geschäftsführer; Übernahme der Kosten für die neue Beschilderung.
3. Anfragen und Anregungen der Mandatare.

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### **ERLEDIGUNG:**

#### **zu Punkt 1. - *Beratung über den Auflageentwurf „Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“; Stellungnahme der Gemeinde***

Mit der 20. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl 8000/26, wurde die Erlassung eines Sektorales Raumordnungsprogrammes vorgesehen, welches Zonen festlegen sollte, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig sein soll.

Eine wesentliche Vorgabe dabei war der vom NÖ Landtag beschlossene „NÖ Energiefahrplan 2030“, der die Errichtung eines bestimmten Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen – darunter auch aus der Windkraftnutzung – innerhalb bestimmter Zeiträume bis zum Jahr 2030 vorsieht.

Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windenergienutzung ist insbesondere auf die im Raumordnungsgesetz normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastuktur und auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben.

Diese Parameter bzw. die Erfüllung dieser Tatbestände stellen die wesentliche Beurteilungsgrundlage und Begründung für die Standortbestimmung der Zonen für die Windkraftentwicklung dar, welche im Rahmen eines integrativen Planungs- und Diskussionsprozesses eines aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammengesetzten Expertenteams vorgenommen wurde und über die ein weitgehender fachlicher Interessensausgleich erzielt werden konnte.

Das für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat nun zum Ziel, die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrzunehmen.

Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen sollen grundsätzlich jedoch Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene bleiben. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das einzelne Windkraftprojekt durchzuführen.

Durch dieses mehrstufige Bewilligungsschema wird zum einen die Wahrung von überörtlichen Interessen sichergestellt, da Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung ausgeschieden wurden; zum anderen bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlage“ die rechtliche Grundlage

erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über ihre Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.

Die Rechtswirkungen der Verordnung der NÖ Landesregierung über ein sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ haben zum Ziel, dass

- die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlage“ nur in den in Windkraft-Eignungszonen dargestellten Zonen festgelegt werden dürfen.
- im Nahbereich der als Windkraft-Eignungszonen festgelegten Zonen die Neuwidmung von Wohnbauland, Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch und bauland-ähnlichen Grünlandwidmungen nur soweit zulässig ist, als dadurch die Errichtung von Windkraftanlagen weder verhindert noch erschwert wird.

Bgm. Franz Gaismeier teilt mit, dass der Entwurf „Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ vom 9. Jänner 2014 bis 23. Jänner 2014 im Gemeindeamt Altlichtenwarth öffentlich aufgelegt ist.

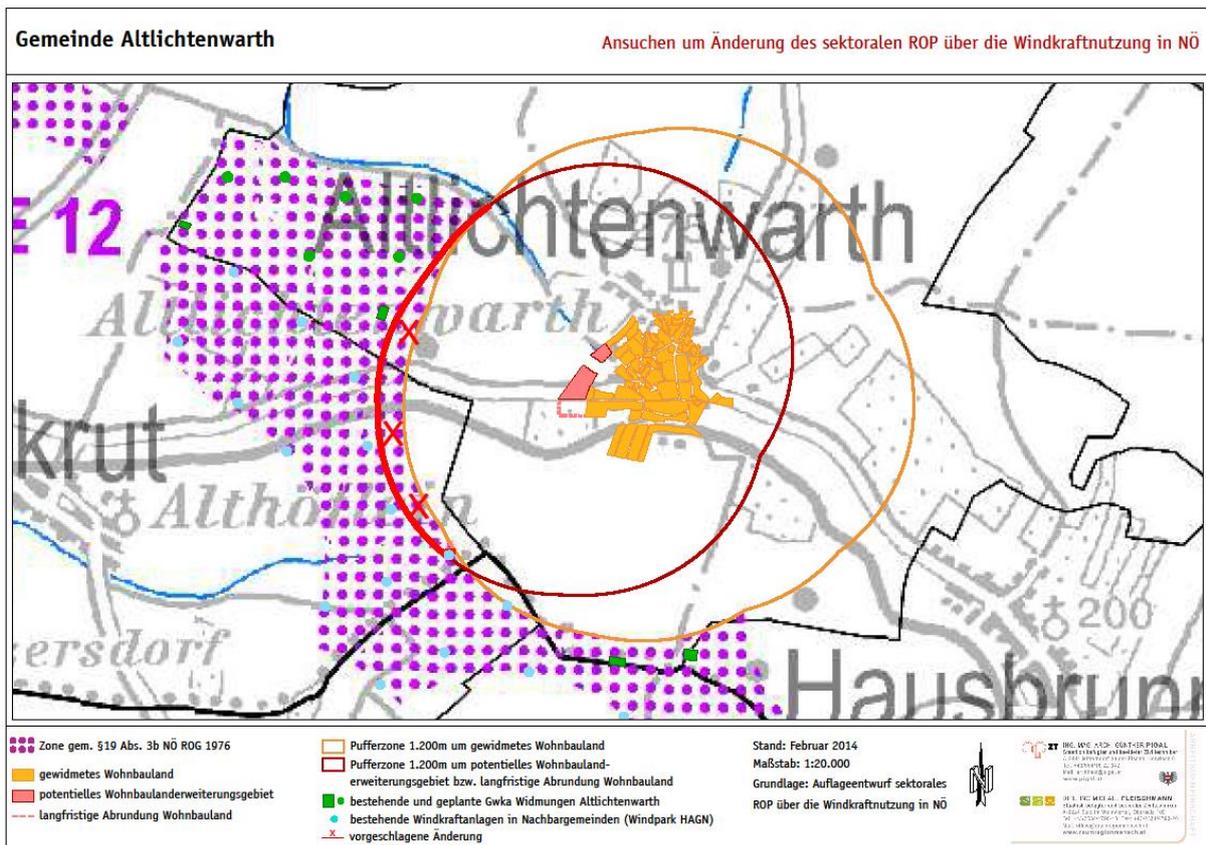
Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung der Verordnung des Raumordnungsprogrammes eine schriftliche Stellungnahme direkt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, einzubringen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen. - Der Verfasser bzw. die Verfasserin einer Stellungnahme hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine bzw. ihre Anregung Berücksichtigung findet.

Den Gemeinden steht es ebenfalls frei Stellungnahmen bzw. Änderungsvorschläge zum Entwurf des „Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ“ einzubringen, welche bis 14.02.2014 beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein müssen.

Der Bürgermeister legt den Mandataren die Pläne vor und erklärt, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.200 m vom „zukünftigen“ Wohnbauland zu Windkraft-Eignungszonen einzuhalten ist. Maßgeblich erscheint dabei nicht der Abstand zu Gwka-Widmungen, sondern zum äußeren Rand der zukünftigen Eignungszonen.

Beim Auflageentwurf wurde der Mindestabstand von 1.200 m von der derzeitigen Bauland-Widmungsgrenze der Siedlung „Am Sportplatz“ angenommen. Dieser Messpunkt sollte jedoch in westliche Richtung bis zum Güterweg „Verbindung L 20 bis zum Hofstattgraben“ (als westlichster Punkt auf Höhe der Scheune Schneider) verlegt werden, damit die Gemeinde bei einer allfälligen Baulanderweiterung in Richtung Westen zukünftig nicht eingeschränkt ist und diese möglich wäre. Weiters sollte als Messpunkt für den Abstand von 1.200 m der südwestlichster Punkt der noch nicht parzellierten Bauflächen im Siedlungsgebiet „Am Weinberg“ im Bereich des Hofstattgrabens aufgenommen werden.

In Absprache mit der Gemeinde wurde von der ARGE Pigal – Fleischmann, Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, betraut mit der örtlichen Raumordnung in unserer Gemeinde, eine Stellungnahme zum Entwurf des „Sektoralen Raumordnungsprogrammes Windkraftnutzung in NÖ“ erarbeitet, welches der Bürgermeister den Gemeindevandataren durch Verlesung zur Kenntnis bringt. Weiters wurde dem Gemeinderat die Plandarstellung mit der vorgeschlagenen Reduktion der Eignungszone WE 12 unter Einbeziehung des Mindestabstandes von 1.200 m vom „potentiellen Wohnbaulanderweiterungsgebiet“ vorgelegt.



Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Gaismeier einstimmig, dass zum Auflageentwurf „Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ folgende Stellungnahme an das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), zu richten ist:

**Aufgrund möglicher Einschränkungen der zukünftigen Siedlungsentwicklung ersucht die Gemeinde Altlichtenwarth um eine geringfügige Reduktion der Eignungszone WE 12 im Sinne einer zweckmäßigen, gegenseitigen Abstimmung der unterschiedlichen Raumansprüche und Nutzungsinteressen Siedlungsentwicklung / Windkraftnutzung (unter Berücksichtigung des Änderungsansuchens lt. beigeschlossenen Plan und von der ARGE Pignal – Fleischmann verfassten Stellungnahme).**

Die von der ARGE Pignal – Fleischmann, Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung, verfasste Stellungnahme, GZ. 20.100-01/14, Februar 2014, liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

**zu Punkt 2. - Ausschreibung und Vergabe zur Neubeschilderung der KTM-Nord Radroute (Hardegg-Altlichtenwarth) für alle Mitgliedsgemeinden zentral durch den ARGE-Geschäftsführer; Übernahme der Kosten für die neue Beschilderung**

Bgm. Franz Gaismeier berichtet, dass die KTM-Nord Radroute (Hardegg-Altlichtenwarth) neu beschildert wird. Die Ausschreibung und Vergabe zur Neubeschilderung sollte für alle Mitgliedsgemeinden zentral durch den ARGE-Geschäftsführer erfolgen. Die Kosten pro Steher und Tafel betragen rund € 100,-, wobei 2/3 von Eco Plus gefördert werden. Für die Gemeinde Altlichtenwarth würden Kosten von ca. € 300,- entstehen.

Auf Antrag von Bgm. Franz Gaismeier beschließt der Gemeinderat einstimmig den Kostenanteil für die Neubeschilderung der KTM-Nord-Radroute zu übernehmen.

**zu Punkt 3. - Anfragen und Anregungen der Mandatäre**

**a) Feier „50 Jahre Volksschule“**

Der Bürgermeister berichtet, dass am 24. November 1963, also vor über 50 Jahre, die Einweihung und Eröffnung des neuen Schulgebäudes am jetzigen Standort Altlichtenwarth, Hauptstraße 430, erfolgte.

In Absprache mit Frau VS-Dir. Johanna Mayer soll im Rahmen einer Schulfeier - mit Beiträgen der VolksschülerInnen, Ansprachen und einer „Bildreportage über den Schulbau“ –am Freitag, 23. Mai 2014, vormittags an diesen Festtag gedacht werden.

**b) Befestigung der nördlichen Zufahrt zur Liegenschaft Schuppler**

GR. Wolfgang Lehner bringt in Erinnerung, dass er am 10.12.2013 bei der Gemeinderatssitzung auf Ersuchen von Herrn Helmut Schuppler, wh. Teichgasse 216, dessen Wunsch vorgebracht hat, die nördliche Zufahrt zu seiner Liegenschaft zu befestigen. GR. Lehner ersucht nochmals um Anberaumung eines gemeinsamen Besichtigungstermins mit den angrenzenden Liegenschaftseigentümern.

**c) Befestigung des „Gassl“ zwischen den Liegenschaften Kaiser F.J.Str. 256 und Kaiser F.J.Str. 87**

GR. Wolfgang Lehner bringt vor, dass er nunmehr Eigentümer der Liegenschaft Kaiser F.J.Str. 87 (Haus Marchhart) ist. Er beabsichtigt, die bestehende Wohnung an Privatpersonen zu vermieten und für den rückwärtigen Teil (Schuppen und Nebengebäude) hat ein Gewerbebetrieb Interesse bekundet. Diese Firma würde über das seitliche Einfahrtstor Zugang zur Liegenschaft erhalten. Hierzu wäre es jedoch erforderlich den Erdweg zwischen den beiden Liegenschaften zu befestigen, wobei dieser Erdweg auch als Zu- und Abfahrt von den unmittelbar angrenzenden Eheleuten Alfred u. Theresia Heindl, wh. Kaiser F.J.Str. 86, zu/von ihrer landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt wird.

Gef.GR. Franz Weigl bemerkt hierzu, dass dieser Erdweg nur zur Privatnutzung für die angrenzenden Liegenschaftseigentümer bzw. allenfalls Mieter dient und keinesfalls von der Gemeinde befestigt werden sollte.

Auf Grund dieser Einwendung kam es zu keiner weiteren Debatte ohne jegliche Absichtserklärung des Gemeinderates.

**d) Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde; Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung**

Der Bürgermeister teilt mit, dass er demnächst den für die Vermietung von Gemeindewohnungen zuständigen Ausschuss 1 einladen wird, um gemeinsam eine Regelung zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung zu erarbeiten.

**e) Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen**

Der Bürgermeister informiert, dass demnächst die Vereinsvertreter und Vertreter des Feuerwehrkommandos zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen werden, damit Regelungen zur Anforderung einer Brandsicherheitswache für die diversen Vereins-

veranstaltungen festgelegt bzw. auch Muster für Sicherheitskonzepte (müssen jedoch auf die jeweilige Veranstaltung sowie den Veranstaltungsort angepasst sein) erstellt werden.

**f) Ableitung der Niederschlagswässer vom GW. Aufäcker und eines Teilstückes der Siegfried Ludwiggasse**

GR. Werner Gahr richtet an den Bürgermeister die Anfrage, in welcher Form die Ableitung der Niederschlagswässer vom Güterweg Aufäcker sowie eines Teilstückes der Siegfried Ludwiggasse in den vorhandenen Regenwasserschacht (an der südlichen Ecke beim Wohnhaus Dolleschal) erfolgen wird.

Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass noch keine Entscheidung gemeinsam mit der Abteilung WA3 getroffen wurde.

Grundsätzlich bestehen zwei Varianten:

- Verschluss des Einlaufschachtes beim GW. Aufäcker mit oberflächlicher Wasserab-  
leitung und Abänderung des Quergefälles der Fahrbahn vom Schacht bis zum Auf-  
fangschacht (bei Dolleschal)
- Herstellung eines Kanalstranges von Auffangschacht (bei Dolleschal) bis zum  
Kontrollschacht (zwischen den Objekten Koch und Gahr), Verschluss des Kanals in  
nördliche Richtung der S. Ludwiggasse und freier Einlauf in den Schacht auf dem  
GW. Aufäcker

**g) Aufsicht bei der Grünschnittdeponie**

GR. Leopold Keider informiert, dass er mit Herrn Josef Tonner Kontakt aufgenommen hat und ihm Herr Tonner bzw. auch dessen Gattin mitteilten, dass dieser ab April wieder die Aufsicht bei der Grünschnittdeponie auszuüben versuchen wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 20,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

Gemeinderäte: